



## **Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.**

**zum**

### **„Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)“**

Die Landeselternschaft nimmt hiermit Stellung zu den „Änderungen von Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung“.

In dieser Stellungnahme bezieht sie sich auf bereits erfolgte Stellungnahmen vom 01.09.2008, vom 12.02.2009, vom 21.02.2011 und vom 09.12.2014 (dort zum Wegfall der Lateinspflicht.).

Im Sinne dieser Stellungnahmen betont die Landeselternschaft, dass für die Schüler des Gymnasiums die Ausbildung zum Gymnasiallehrer gekennzeichnet sein muss von „herausragender fachlicher Kompetenz, verbunden mit spezifischen pädagogischen Fähigkeiten“. Die Landeselternschaft erwartet vom Land, dass das Lehrerausbildungsgesetz diesen Anforderungen im Sinne des Wohles aller Schüler Rechnung trägt. Schüler müssen eine tatsächliche Befähigung zum Studium an einer Hochschule erwerben und nicht per se schulische Inhalte erst an der Universität nachholen müssen.

Die Landeselternschaft hat die höheren Praxisanteile begrüßt, gleichwohl muss der Focus auf Fachwissenschaft und Fachdidaktik liegen, soll der Gymnasiallehrer in der Lage sein, seine Schüler durch wissenschaftspropädeutisches Lernen zur Allgemeinen Hochschulreife zu führen.

Da die gesamte Lehrerausbildung auf Kompetenzen beruht, die berufsspezifisch einheitlich für alle Lehrämter gelten, ist nur an den zu erreichenden 95 LP für Fachwissenschaft und Fachdidaktik ein gymnasialer Anspruch abzulesen. Über das fachwissenschaftliche Niveau der Inhalte des Studiums werden allerdings keine Aussagen getroffen. Dieses aber ist das entscheidende Kriterium für die Qualität des Lehrers am Gymnasium.

Es ist unserer Meinung nach nicht akzeptabel, dass die Latein-Pflicht für Lehrer des Gymnasiums für die Fakultas in modernen Fremdsprachen, Geschichte und Philosophie gelockert werden soll. Wir verweisen dabei auf unsere Stellungnahme vom 9.12.2014, in der es heißt: „Die Praxiselemente in der Lehrerausbildung dürfen nicht zu Lasten einer profunden fachlichen Ausbildung gehen.“ Es bleibt zu hoffen, dass die Universitäten von der ihnen zustehenden Möglichkeit Gebrauch machen, dennoch ein Latein zu fordern – zum Wohle der kommenden Schülergeneration.

Einer Verschiebung der Inhalte der beiden Studienfächer hin zur Stärkung der Fachdidaktik wird entschieden widersprochen. (Senkung der Leistungspunkte um jeweils „5“ bzw. Anhebung um „10“ im Bereich Fachdidaktik/sonderpädagogischer Förderbedarf.)

Insofern dürfen zusätzliche Studien zur Inklusion für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf diesem Anspruch nicht entgegenstehen, zumal eine solche „Light-Ausbildung“ der grundständigen Ausbildung zum Förderlehrer nicht entsprechen kann.

Die Landeselternschaft hat sich mehrfach zur Inklusion geäußert und dabei betont, dass das „Kindeswohl“ ausschlaggebend für die Einschulung in die Regelschule sein muss. Ziel des Gymnasiums ist das Abitur, welches nach 8 Jahren erreicht werden soll. Dies bedeutet, dass schon bei der Einschulung erkennbar sein muss, dass dieses Ziel erreicht werden kann. Es ist selbstverständlich, dass körperbehinderte Kinder auch am Gymnasium alle räumlichen Voraussetzungen finden, um ihnen die

Mitarbeit zu ermöglichen. Ein Kind mit Behinderung sollte daher nur dann ins Gymnasium eingeschult werden, wenn ebenfalls zu erkennen ist, dass es das Ziel des Gymnasiums erreichen kann. Das müsste im Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Räumliche und personelle Voraussetzungen müssen selbstverständlich geschaffen werden. Keinesfalls darf ein Gymnasium, bei dem diese Voraussetzungen fehlen, gezwungen werden, diese Schüler aufzunehmen. Unter der Prämisse, das Wohl des Kindes und seine optimale Förderung zu gewährleisten, wie von der EU gefordert, sollten adäquate Förderschulen vorgehalten werden, die durch die spezifische Ausbildung der Lehrer sowie kleine Klassen für viele Kinder die bessere Alternative sind.

In Bezug auf die Referendar-Ausbildung zum Gymnasiallehrer halten wir es für notwendig, wie auch von vielen Lehrern gefordert, diese wieder auf 24 Monate zu verlängern. Dieser Zeitraum erscheint unseres Erachtens unerlässlich, um selbstständigen Unterricht am Gymnasium kompetent zu gewährleisten. Hinzu kommt, dass sich in der Vergangenheit deutliche Engpässe in den Schulen herausgestellt haben, wenn die Referendare, die bedarfsdeckenden Unterricht geleistet haben, vor Ende des Schuljahres ausscheiden mussten.

Die Landeselternschaft erwartet, dass der hohe Anspruch an den Gymnasiallehrer im Lehrerausbildungsgesetz erkennbar wird.

Düsseldorf, 24.06.2015